Zwei Herrschaften über dem Dorf

Autor(en): **Kurmann, Fridolin**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **- (2002)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-914055

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Fridolin Kurmann

Zwei Herrschaften über dem Dorf

Hornussen zwischen Säckingen und Österreich in der frühen Neuzeit

Im Jahre 1753 mischte sich Engelhard Keller aus Hornussen in einen Streit zwischen den Gemeinden Sulz und Gansingen ein. Diese stritten sich damals um den Schlatt, ein Stück Wald im gegenseitigen Grenzbereich. Gansingen hatte hier einige Klafter Holz geschlagen. Sulz jedoch beanspruchte die Nutzungsrechte im Schlatt für sich und klagte deshalb gegen die Nachbarn. Sulz gehörte, wie auch Hornussen, als ein Dinghof des Stiftes Säckingen zu dessen Grundherrschaft. Der Schwertwirt Engelhard Keller amtete damals in Hornussen als Keller, also als oberster stiftischer Dorfbeamter. Nun wollte er die Gemeinde Sulz überzeugen, den Streit nicht, wie das in jener Zeit üblich war, vor ein österreichisches Gericht zu bringen. In diesem Falle sei nämlich die althergebrachte Rechtssprechung der säckingischen Grundherrschaft zuständig (Abb.1).[1]

Als Beamter des Stifts hatte er gelegentlich schon Einblick in den säckingischen Dingrodel aus dem Jahre 1460 gehabt, in jene Rechtsurkunde, welche die Beziehungen zwischen dem Stift und seinen Dinghöfen regelte. Für

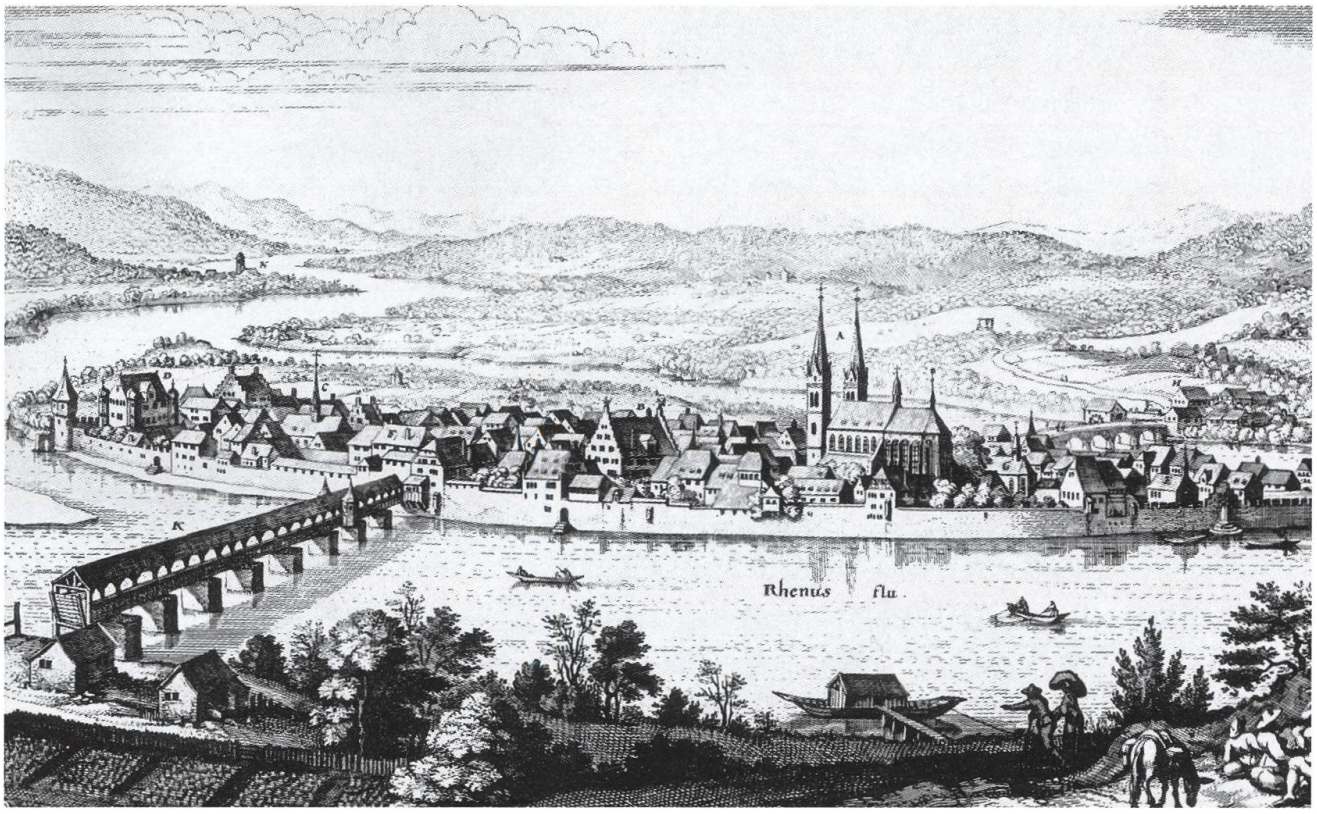

Abb. 1: Säckingen DE um 1630.
Das Stift Säckingen war die wichtigste Grundherrschaft im Fricktal und am Hochrhein.
In zahlreichen Dinghöfen bezog es Zinsen und übte die niedere Gerichtsbarkeit aus.
(Bild: Kupferstich von Matthäus Merian aus der «Topographia Alsatiae», 1644)

die Schlichtung von zivilrechtlichen Streitigkeiten, wie auch für die Ahndung geringer Vergehen, sah dieser Dingrodel einen gerichtlichen Instanzenweg vor, welcher beim Dinggericht des jeweiligen Dinghofes begann und in letzter Instanz bei der Äbtissin des Stifts endete, zuerst unter dem Portal des Stifts und dann endgültig mit dem Spruch in ihrer Kammer. Bevor ein Spruch vor die Äbtissin weitergezogen werden konnte, war aber für die linksrheinischen und auch einige rechtsrheinische Dinghöfe noch eine Appellationsinstanz zwischengeschaltet, nämlich das Dinggericht von Hornussen.[2] Den Vorsitz in diesem Gericht führte gemäss Dingrodel der säckingische Meier. In der frühen Neuzeit war er jedoch in aller Regel an den Keller von Hornussen delegiert. Die Sonderstellung Hornussens als Appellationsinstanz ist sehr bemerkenswert, ihr Ursprung allerdings konnte bis jetzt nicht geklärt werden. Tatsächlich wurde der genannte Instanzenweg, obwohl ein Relikt aus dem Spätmittelalter, auch im 18. Jahrhundert noch einige Male begangen, insbesondere, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Gemeinden oder Angehöriger verschiedener Gemeinden handelte.[3]

Engelhard Keller, eine sehr schillernde Figur übrigens, war als Stiftskeller der Vorsitzende jenes Dinggerichtes von Hornussen. Er versuchte nun also für den Streit zwischen Sulz und Gansingen den alten Appellationsweg zu reaktivieren. Ob es ihm dabei um persönliche Einflussnahme ging oder ob er tatsächlich glaubte, eine stiftische Gemeinde käme auf diesem Weg vorteilhafter davon als vor einem österreichischen Gericht, muss offen bleiben. Immerhin scheint auch das Stift Säckingen darin einen Vorteil gewittert zu haben und spielte vorerst mit. So beorderte es etwa Engelhard Keller zum stiftischen Anwalt Bock nach Freiburg, um diesem wichtige Informationen mitzuteilen. Doch bald überwarf sich Engelhard Keller seiner Eigenmächtigkeit wegen auch mit dem Stift. Zum einen gab er österreichischen Beamten gegenüber stiftische Interna preis. Zum andern verlangte er vom Stift kategorisch eine beglaubigte Abschrift des Dingrodels. Dabei interessierte ihn neben den Bestimmungen zum Instanzenweg über Hornussen vielleicht noch mehr etwas anderes: das Wahlverfahren für den Keller. Laut Dingrodel sollte dieser nämlich durch die Angehörigen der jeweiligen Dinghöfe gewählt werden. Faktisch jedoch war dies in jener Zeit schon längst die Sache der Äbtissin. Und das dürfte ein Grund dafür gewesen sein, dass das Stift dem Begehren Engelhard Kellers nicht entsprechen wollte. Als dieser hartnäckig darauf bestand, liess ihn das Stift fallen und enthob ihn seines Amtes als Keller von Hornussen. Jetzt versuchte er, welcher zuvor den österreichischen Gerichtsweg ausschalten wollte, bei eben dieser österreichischen Justiz sein Recht zu finden. Bis nach Innsbruck zog er seine Sache weiter, in einem langwierigen und zuweilen grotesken Rechtsstreit. Zwischendurch gelang ihm bei einer Behörde in Konstanz ein Zwischenerfolg, er glaubte den Streit gewonnen und veranstaltete einen wahren Triumphzug durch sein Dorf. Als er schliesslich doch verlor, waren sein Ansehen und seine wirtschaftliche Existenz schwer angeschlagen.

Die Aktivitäten und Verwicklungen Engelhard Kellers, die hier nicht weiter im Detail dargestellt werden können, liessen sich vielleicht als

Abb. 2: Das Gasthaus zum Schwert in Hornussen. In diesem Gasthaus lebte und wirtschaftete um die Mitte des 18. Jahrhunderts der streitbare Stiftskeller Engelhard Keller. (Bild: Gemeindearchiv Hornussen CH)

Fall eines streitsüchtigen Dorfpotentaten abtun. Sie sind aber doch etwas mehr. Sie werfen nämlich ein Schlaglicht auf die besondere Situation der säckingischen Grundherrschaften im Vorderösterreich der frühen Neuzeit. Deren Untertanen waren nämlich zwei Herrschaften dienstbar: Dem österreichischen Landesherren einerseits und dem Stift Säckingen als Grund- und niederer Gerichtsherrin anderseits. Das allein war an sich für jene Zeit nicht aussergewöhnlich. Denn noch bis zur Französischen Revolution war es durchaus üblich, dass Herrschaftsrechte nicht, wie im modernen Staat, in einer Hand vereint waren. Bemerkenswert hingegen ist, zumindest im Vergleich etwa zu den Verhältnissen in der damaligen Schweiz, dass auch noch im 18. Jahrhundert die Äbtissin von Säckingen als Grund- und Niedergerichtsherrin derart stark war. Immer wieder konnte sie als selbstbewusste Konkurrentin gegenüber der österreichischen Verwaltung auftreten. Dies hatte seine Konsequenzen auf die Dorfpolitik in den säckingischen Dinghöfen. Auch hier standen sich säckingische und österreichische Dorfbeamte gegenüber. Oft stritten sie heftig miteinander um ihre Kompetenzen, die sie in Konkurrenz gegeneinander beanspruchten.

Ausser über Hornussen und Sulz übte das Stift Säckingen noch über weitere so genannte Dinghöfe die Grundherrschaft und niedere Gerichtsbarkeit aus. Im Fricktal waren dies Stein, Zuzgen, Kaisten und Mettau, auf der rechten Seite des Rheins unter anderem Murg, Oberhof, Zell, Stetten und Schliengen. Weitere, wenn auch nicht so einflussreiche Grund- und Gerichtsherren waren etwa die Herren von Schönau, die Deutschordenskommende Beuggen oder die Barone von Roll zu Bernau.[4] Im Folgenden wird vor allem von Hornussen die Rede sein (Abb. 2). Dieser säckingische Dinghof soll stellvertretend als Beispiel dienen für jene anderen Dörfer, die auf ähnliche Weise im Spannungsfeld der beiden Herrschaften standen. Was bedeutete die Präsenz dieser Herrschaften für die Untertanen? Wie spiegelten sich die Konkurrenz und die Konflikte der Herrschaften auf der Ebene des Dorfes wider? Den zeitlichen Rahmen bilden das 17. und 18. Jahrhundert. Damals war Österreich im Sinne eines modernen Staatsverständnisses zunehmend bestrebt, auch mittelbare Herrschaftsbereiche umfassend in seine Verwaltungsstrukturen einzuordnen. Dadurch nahm das genannte Spannungsverhältnis erst recht Gestalt an.

Säckingens Grundherrschaft

Das Stift Säckingen besass über Hornussen die Grundherrschaft und die niedere Gerichtsbarkeit. Ferner kam ihm die Hoheit über die Pfar-

Abb. 3: Das Stiftsgebäude in Säckingen.
Im grossen Gebäude links mit den Treppengiebeln residierte die Äbtissin. In ihrer Kammer urteilte sie in letzter Instanz über Streitigkeiten in den stiftischen Dinghöfen.
(Bild: Carl Gersbach, Bad Säckingen DE)

rei zu und es bezog den Grossteil der Zehnten.[5] Die niedere Gerichtsbarkeit betraf in erster Linie zivilrechtliche Angelegenheiten wie Kauf, Verkauf, Erbteilungen, Vormundschaften, Schuldverschreibungen und Ähnliches. Im Bereich des Strafrechts fielen unter ihre Kompetenz kleinere Vergehen bis zu einer Busse von ursprünglich 3 Schilling, später von 9 Schilling. Verhandelt wurden diese Materien vom Dinggericht unter dem Vorsitz des Kellers. Jegliche Handänderungen von Grundbesitz musste zudem vom Stift ausdrücklich bewilligt und gegen die Entrichtung einer Gebühr bestätigt werden.[6] Als Grundherrin war das Stift ursprünglich Eigentümerin der Güter in seinen Dinghöfen (Abb. 3). Die Bauern besassen sie lediglich als Lehen. Bereits im späten Mittelalter hatte sich jedoch die Praxis der Erbleihe herausgebildet: Die Höfe wurden dabei nach dem Tod eines Inhabers nicht mehr förmlich neu verliehen, sondern gingen ohne weiteres an die Erben über. So wurden die Güter faktisch zum Eigentum der Bauern, die sie auch nach ihrem Willen kaufen, verkaufen, teilen oder als Grundpfand verschreiben durften. Mit der Zeit führte dies zu einer Zersplitterung der Güter. Gab es in Hornussen gemäss Güterverzeichnis von 1428 noch 14 grosse Höfe, Huben genannt, und 13 kleinere Schupposen, so zählte man im Jahre 1653 bereits 72 Güterbesitzer, 1750 deren 155.[7] Nach wie vor bedeutete aber die Grundherrschaft eine wichtige Einnahmequelle für das Stift. Ihm gehörten nämlich die Bodenzinsen vom Grossteil der Güter in Hornussen. Sie waren von den einzelnen Grundbesitzern zu entrichten, gemäss den Verpflichtungen, die in den so genannten Bereinen festgelegt waren.

Insgesamt bezog das Stift im 18. Jahrhundert an Bodenzinsen in Hornussen jährlich etwa 6 Tonnen Kernen (entspelzter Dinkel) und 4 Tonnen Hafer, 51 Hühner und 366 Eier. Die Schafe und Schweine, welche früher noch geliefert werden mussten, waren inzwischen durch eine Geldabgabe von knapp 13 Pfund ersetzt worden. Neben dem Stift gab es hier noch einige andere Zinsnehmer: Die Kirche zu Hornussen, die Herren von Schönau und das Gotteshaus zum Heiligen Geist in Laufenburg. Deren Bezüge waren jedoch marginal gegenüber jenen des Stifts. Für die Ausrichtung der Abgaben an das Stift war der Keller, der oberste stiftische Beamte im Dorf, verantwort-

Abb. 4: Das St. Fridolinsmünster zu Säckingen. Für den Bau der Türme des Münsters in den Jahren 1724–26 leisteten die säckingischen Untertanen aus dem Fricktal über tausend Fuhren im Frondienst. (Bild: Roland Matt, Bad Säckingen DE)

lich. Neben den Bodenzinsen bezog das Stift als Grundherrin ausserdem den Ehrschatz. Dies war eine Art Handänderungsgebühr und erinnerte noch an die alten Eigentumsverhältnisse. Sie musste entrichtet werden, wenn Güter durch Kauf oder Erbschaft die Hand wechselten.

Einer Grundherrschaft gehörten ursprünglich auch die Leute, die auf den Höfen als Leibeigene lebten. Grundsätzlich galt dies für das Stift Säckingen und seine Dinghöfe noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Die Hornusserinnen und Hornusser waren nach wie vor Leibeigene des Stifts. Allzu sehr spürten die Betroffenen ihre Leibeigenschaft zu jener Zeit allerdings nicht mehr. Einzig der so genannte Fall erinnerte sie noch handfest daran, eine Abgabe, welche die Erben eines Leibeigenen nach dessen Tod zu entrichten hatten. Im späten Mittelalter wurde diese Abgabe auch das Besthaupt genannt, weil das beste Stück Vieh gefordert wurde, oder das Bestgewand für das kostbarste Ge-

wand, wenn kein Vieh vorhanden war. Rund ein Viertel eines Familienvermögens musste jeweils geopfert werden. In der frühen Neuzeit aber war der Fall längst in eine Geldabgabe umgewandelt worden und hatte wegen der inzwischen eingetretenen Geldentwertung viel von seiner ursprünglichen Last verloren.[8]

Zu gewissen ausserordentlichen Gelegenheiten verlangte das Stift von seinen leibeigenen Dinghof-Angehörigen noch Frondienste. Zwar waren die Zeiten der Käsmeni längst vorbei, als die Hornusser mithelfen mussten, den Käse aus Glarus, wo er als Zins entrichtet wurde, nach Säckingen zu fahren. Doch für den Münsterbau in den Jahren 1724–26 etwa leisteten säckingische Untertanen aus dem Fricktal über 1000 Fuhren im Frondienst, 160 Fuder Baumaterial lieferten allein die Hornusser Fuhrwerke (Abb. 4). *Aus guter Nachbarschaft und besonderer Verehrung des hl. Fridolin* sei dies geschehen, hält eine Urkunde des Stifts fest. Sich *halb zu todt umsonst arbeithen* hätten sie sich damals müssen, beklagten sich spätere Vertreter der Gemeinde.[9] Das war jedoch nur die materielle Seite. Ideell belastete die Leibeigenschaft die Säckinger Untertanen sehr wohl, kränkte sie vielleicht auch. Denn ihre Nachbarn in den Gemeinden, die nicht zum Stift gehörten, waren längst frei. Wahrscheinlich hatten sie sich schon zu Ende des 13. Jahrhunderts loskaufen können. Die Gemeinde Hornussen beklagte sich denn auch öfters über die Leibeigenschaft; 1726 bestritt sie diese geradewegs und liess es deswegen gar auf einen Streit mit der Äbtissin ankommen, allerdings ohne Erfolg.[10]

Das einträglichste Recht des Stifts Säckingen war jenes auf den Zehnt. Dieser war eine alte kirchliche Abgabe und betrug im Grundsatz ein Zehntel der jährlichen Ernte. Vom Getreide, das auf den Zelgen geerntet wurde, fiel der Grosse Zehnt ab, vom Heu ab den Matten der Heuzehnt, von den Rebbergen der Weinzehnt und von den Kulturen in den Gärten und Pünten der Kleine Zehnt. Der Zehnt war wohl die gewichtigste Abgabe, welche die Untertanen zu entrichten hatten. Er machte immerhin den zehnten Teil des Rohertrages und somit einen noch höheren des Reinertrages aus. In der frühen Neuzeit bezog das Stift den Zehnt nicht mehr direkt, sondern verpachtete ihn an den Meistbietenden. Dieser Zehntbeständer besorgte auf eigene Rechnung den Einzug und das Dreschen des Getreides und wurde dafür mit einem Zwischengewinn entschädigt.[11] In Hornussen trat als Zehntbeständer in der Regel der stiftische Keller auf, der ja ohnehin mit dem Einzug der Abgaben für das Stift betraut war.

Der österreichische Landesherr

Österreich war der Landesherr (Abb. 5). Die Landeshoheit umfasste ein ganzes Bündel von Herrschaftsrechten: die Wahrung des Landfriedens, die Militärhoheit, die Steuer- und Zollhoheit, die Forsthoheit.[12] Schon bevor die habsburgischen Herren diese Landeshoheit aufgebaut hatten, übten sie als Kastvögte des Stifts Säckingen die hohe Gerichtsbarkeit aus. Diese, in der frühen Neuzeit meist auch Malefizgerichtsbarkeit genannt, bedeutete das alleinige Recht, über Vergehen zu richten, die an Leib und Leben bestraft wurden: Diebstahl, Totschlag, Notzucht.

Ebenfalls bereits im späteren Mittelalter teilten sich die Habsburger als Kastvögte mit den säckingischen Meiern in die Frevelgerichtsbar-

Abb. 5: Kaiser Joseph der II. Im Fricktal sind noch verschiedene Portraits des Kaisers vorhanden, wie dieses in Rheinfelden. Mit ihnen ist die Erinnerung an die österreichische Herrschaft wach geblieben. (Bild: Fricktaler Museum Rheinfelden CH)

keit. Als Frevel galten leichtere Vergehen wie Rauf- oder Schelthändel, unerlaubtes Holzschlagen oder Verletzung der Flurordnung, etwa wenn unbewachtes Vieh Schaden auf den Feldern anrichtete. Über solche Vergehen zu richten, stand zwar ausschliesslich dem Kastvogt oder später den Amtsleuten der Herrschaft Rheinfelden zu. Doch musste der Meier des Stifts dabei anwesend sein und durfte zwei Drittel der Bussen für sich beanspruchen. Diese Aufteilung der Bussengelder war öfters Anlass zum Streit zwischen den beiden Herrschaften, wie unten noch gezeigt wird.[13]

Für die Leute im Dorf erschien Österreich vor allem als staatliche Obrigkeit. Als solche auferlegte sie ihren Untertanen verschiedene Lasten. Am gewichtigsten war die Landschaftssteuer, welche auf der Ebene der Landschaft, in unserem Falle der Landschaft Fricktal, erhoben wurde und teils in deren Kasse floss und teils an höhere Stellen weitergeleitet werden musste. Sie war je nach Finanzbedarf Österreichs mehr oder weniger hoch bemessen. Drückend schwer wurde sie besonders in Kriegszeiten. Die Landschaftssteuer entstand in ihrer Form erst im Verlaufe der frühen Neu-

Abb. 6: Gotisches Wohnhaus in Hornussen. Das stattliche Gebäude aus dem 16. Jahrhundert wurde lange Zeit für das Säckinger Amtshaus gehalten. Trotz seines stolzen Aussehens gehörte es aber nicht dem Stift Säckingen, sondern wahrscheinlich einer begüterten Familie der dörflichen Oberschicht. (Bild: Gemeindearchiv Hornussen CH)

zeit und trat an Stelle mittelalterlicher Naturalsteuern. Geblieben an solchen alten Steuern sind das Fasnachtshuhn und die Vogtgarben. Ein Fasnachtshuhn hatte jede Haushaltung jährlich zu entrichten. Gesammelt wurden die Hühner, später vielleicht an deren Stelle ein Geldbetrag, vom Vogt. Die Vogtgarben gehörten, wie übrigens auch ein Anteil an den Fasnachtshühnern, zur Besoldung des Vogts. Eine bis drei Garben, je nach wirtschaftlicher Stärke, wurde von jeder Haushaltung jährlich gefordert. Weitere Abgaben, welche die österreichische Obrigkeit bezog, waren das Umgeld, eine Art Getränkesteuer sowie der Abzug und das Aufnahmegeld von Untertanen, die wegzogen oder neu als Bürger aufgenommen wurden.

Österreich war auch oberster Kriegsherr. Für ihn hatte Hornussen, wie andere Gemeinden auch, einen Auszug für die Landmiliz zu stellen. Das waren beispielsweise in den 1730er-Jahren etwa 16 Mann oder ein Fünftel der wehrfähigen Mannschaft. Ausserdem mussten jährlich zwei bis drei Rekruten für die kaiserlichen Truppen gestellt werden, ein hartes Schicksal für jene, die es traf. Kaum jemand stellte sich freiwillig. In Kriegszeiten, besonders wenn der Kriegsschauplatz in unmittelbarer Nähe war, wurden die Untertanen ausser zu Militärdienst auch zu Fuhrleistungen und Schanzarbeiten aufgeboten. Wenn dann noch Lebensmittel und Viehfutter für die kaiserlichen und manchmal auch für die feindlichen Truppen requiriert und Truppenverbände im Dorf einquartiert wurden, gingen die Belastungen ins Unerträgliche. Das musste die Gemeinde etwa im Dreissigjährigen Krieg erleben oder in den verschiedenen Erbfolgekriegen, die das Haus Österreich im 18. Jahrhundert führte. Es blieb ihr nichts anderes übrig, als Geld aufzunehmen und Schulden zu machen.

Die Dorfbeamten

Die Doppelherrschaft über das Dorf spiegelte sich in der dörflichen Beamtenschaft. Die einen Beamten erhielten ihren Auftrag von der österreichischen Obrigkeit, die andern vom Stift Säckingen.

Der Vogt

In Gemeinden, die nicht zu den säckingischen Dinghöfen gehörten, amtete der Vogt als höchster dörflicher Beamter. Er war der Vertreter der Obrigkeit im Dorf und vertrat gleichzeitig jener gegenüber seine Dorfgenossen, wie das in damaliger Zeit üblich war.[14] In Hornussen und den andern stiftischen Gemeinden aber war er in dieser Stellung nicht unangefochten (Abb. 6). Er musste sich darin mit dem Keller des Stifts teilen, auch er einer aus dem Kreis der Gemeindegenossen.

Der Vogt vertrat im Dorf die österreichische Obrigkeit. Sie betraute ihn mit dem Vollzug aller obrigkeitlicher Befehle und Anordnungen. So lag es etwa an ihm, die Steuern einzuziehen. Er war es, der die Steuersätze für die Landschaftssteuern auf die einzelnen Haushalte verteilte. Er war für das Militärwesen verantwortlich und er redete ein gewichtiges Wort mit bei der Aushebung von Rekruten für das kaiserliche Regiment, sofern er nicht einfach das Los entscheiden liess. Bei Einquartierungen oder Requisitionen teilte er die Lasten innerhalb der Gemeinde auf. Jährlich kontrollierte er die Rechnung der Gemeinde, aller-

dings zusammen mit dem Keller. Strittig war, ob nur er oder auch der Keller befugt war, eine Gemeindeversammlung einzuberufen.

Gewählt wurde der Vogt, wie in den andern Fricktaler Gemeinden, in zwei Schritten: Als erstes konnte die Gemeindeversammlung dem Oberamt Rheinfelden einen Dreiervorschlag unterbreiten. Unter den drei Vorgeschlagenen wählte der Oberamtmann einen aus, und zwar in der Regel denjenigen, welcher in der Gemeindeversammlung die meisten Stimmen erhalten hatte. Besoldet wurde der Vogt zu einem kleinen Teil in Geld aus der Landschafts- und Gemeindekasse sowie durch Gebühren für verschiedene Amtshandlungen. In Bargeld umgewandelt worden war möglicherweise auch das Fasnachtshuhn, das ihm jede Familie jährlich zu entrichten hatte, von dessen Ertrag er jedoch einen Teil an das Oberamt weiterleiten musste. Zu seiner Besoldung gehörten die Vogtgarben, die er jährlich beziehen durfte; in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren dies jeweils knapp 120 Garben. Zudem durfte er die Vogteigüter nutzen, eine Matte und etwa zwei Jucharten Ackerland.[15] Insgesamt nahmen sich diese Einkünfte eher bescheiden aus. Überhaupt war die Stellung des Vogts hier viel weniger bedeutend als in jenen Fricktaler Gemeinden, die nicht zur säckingischen Grundherrschaft gehörten. Stets blieb umstritten, ob ihm der Status als Vorgesetzter der Gemeinde zukam oder dem stiftischen Keller oder beiden gemeinsam. Insbesondere war nicht er der Stabhalter, also der Vorsitzende des dörflichen Gerichts, sondern der Keller.

Die Geschworenen

Dem Vogt als Gehilfen und Stellvertreter zur Seite standen die beiden Geschworenen. Ihre Hauptaufgabe war, die Steuern einzutreiben und die Gemeinderechnung zu führen. Das Amt war nicht sehr begehrt und wurde jeweils nur ein Jahr lang ausgeübt. Während andernorts meist die Gemeindeversammlung die Geschworenen wählte, wurde in den stiftischen Gemeinden der eine durch den Vogt, der andere durch den Keller bestimmt.[16]

Der Keller

Der eigentliche starke Mann im Dorf war der Keller, auch wenn nach österreichisch-obrigkeitlicher Lesart der Vogt höher stand. Das Amt des Kellers war vermutlich auch älter als jenes des Vogts. Wie der Vogt im Namen der österreichischen Obrigkeit im Dorf amtete, so tat dies der Keller für das Stift Säckingen. Gewählt wurde er ursprünglich von den Angehörigen des Dinghofs, also der Gemeinde. Aber vermutlich schon seit dem ausgehenden Mittelalter, sicher aber seit dem Beginn der frühen Neuzeit setzte ihn die Äbtissin aus eigener Macht ein. Dem Stift gegenüber war der Keller für die Sicherstellung der Zinsen und Abgaben verantwortlich. Dazu gehörten nicht nur die Bodenzinsen, sondern auch die Abgaben, die sich aus der Leibeigenschaft ergaben: Der Keller hatte dem Stift anzuzeigen, wenn jemand starb und deshalb der Fall zu entrichten war. Er musste die Übersicht darüber behalten, welche Leute ins Dorf zu- oder aus dem Dorf wegzogen, und das Stift darüber auf dem Laufenden halten.[17]

Seine eigentliche Macht zog der Keller jedoch aus seinem Vorsitz im dörflichen Gericht, dem Dinggericht (Abb. 7). Dieses bestand aus etwa einem Dutzend, manchmal auch weniger Gerichtsmännern aus dem Kreis der Dorfbürger. Neue Gerichtsleute wurden nach dem Prinzip der Selbstergänzung gewählt. Dabei präsentierte der Keller dem Gericht einen Dreiervorschlag, *drey taugliche, vernünftige, sovill immer möglich in lesen undt schreiben erfahrene, auch nacher freündschaft nit verwandte personen.* Das Dinggericht übte im Namen des Stiftes Säckingen die niedere Gerichtsbarkeit aus. Diese erstreckte sich in erster Linie über zivilrechtliche Angelegenheiten der Dorfleute. Der Grossteil der Geschäfte bestand in der Fertigung von Verträgen verschiedener Art, wovon die Kaufverträge die grösste Zahl ausmachten. Mit der Fertigung war die Öffentlichkeit des Verfahrens gewährleistet. Weiter fielen in die Zuständigkeit des Dinggerichts die so genannten Bevogtungen, die Errichtung und Überwachung von Vormundschaften etwa über Witwen und Waisen. Daneben entschied das Dinggericht bei güterrechtlichen Streitigkeiten. Sie betrafen etwa Wegrechte, Wasserrechte, strittige Marchen, ungeklärte Anstösserrechte und Ähnliches mehr. Ausserdem standen ihm die Beurteilung von Bagatellvergehen wie Übermarchen, Übergrasen oder verbotenes Weiden des Viehs zu, soweit solche nicht schon Sache des obrigkeitlichen Frevelgerichts waren.

Das Dinggericht befasste sich also mit Gegenständen, die nahe am Alltag der Menschen im Dorf lagen und sie deshalb auch sehr direkt betrafen. Nun war der Keller nicht nur der Vorsitzende dieses Gerichts, er war auch die Vorinstanz, welche die Geschäfte vorbereitete. Alle Arten von zivilrechtlichen Verträgen, wie Kauf- oder Tauschverträge, Belehnungen, Schuldverschreibungen, Waisenrechnungen,

Ehevereinbarungen, Testamente, letzte Verfügungen, Schenkungen oder Erbteilungen mussten zuerst vor ihm geschlossen werden. Danach erst legte er sie dem Dinggericht zur Fertigung vor und leitete sie anschliessend an die Kanzlei in Säckingen weiter, welche ihnen dann die endgültige Rechtskraft verlieh. In all diesen Angelegenheiten kam dem Keller so etwas wie die Stellung eines dörflichen Notars zu. Ausserdem waltete er bei allen Ganten als Gantmeister. Allein schon die vielen Informationen, die sich so bei ihm ansammelten, verschafften ihm eine einzigartige Macht innerhalb des Dorfes. An dem mächtigen Mann kam niemand vorbei. Neben den zivilrechtlichen Geschäften gingen auch alle Abgaben für das Stift durch seine Hände. Kam es zu einem Streit, der vor das Dinggericht getragen wurde, hatte sein Wort dort zweifelsohne sehr grosses Gewicht. Es war also kaum ratsam, sich mit ihm in irgendeiner Weise anzulegen.

Der Macht des Kellers entsprachen seine Einkünfte. Neben den Gebühren aus seinen Amtshandlungen und den Zwischengewinnen aus den Abgaben nutzte er die Kellerhofgüter, die ihm vom Stift verliehen wurden. Anders als die paar wenigen Jucharten der Vogteigüter umfassten sie rund 30 Jucharten, das entsprach im 18. Jahrhundert einem ziemlich grossen Bauernhof. Noch ein anderes Detail spiegelt

Zu Abbildung 7

Das Dinggericht (Gerichtstage)

Über das Dinggericht in den Dinghöfen bestimmen die alten Klosterbücher:
«Man soll wissen, wenn man in einem Hof Geding (= Gericht) halten will, so soll ein Meier und der Gotteshausschaffner miteinander zu Rat kommen, wann sie Geding haben wollen. Dann sollen sie es einem Keller künden und der Keller soll den Bannwart heissen, es der Gebursame (= Klosteruntertanen) allen zu verkünden und zu gebieten 14 Tage zuvor, zu dem Geding zu kommen. Und welcher Bauer es versäumte, dass er auf diesen Tag zu dem Geding nicht käme, der soll es büssen mit drei Schilling, es sei denn, er bringe solche Sachen vor, die ihn billigerweise schirmen (= entschluldigen). Und wenn der Tag kommt, da man Geding haben will, da soll der Meier am Abend zuvor selbdritt kommen mit seinen Hunden und mit seinem Federspiel, und begegne ihm ein ehrbarer Mann oder zwei, es sei ein Priester, ein Ritter oder wer es sein mag, die mag er mit sich nehmen. Sie sollen kommen in des Kellers Haus, und wenn der Meier in den Hof reitet, dann soll sein Schild so schön sein, dass er ihn umkehren soll, darum, ob der Keller kleine Kinder habe, dass sie darob nicht erschrecken. Und dann soll der Meier sein Pferd, seine Hunde und sein Federspiel auf den Amtshof senden, damit der Keller und das Gotteshaus daran keinen Schaden habe. Darnach soll der Keller dem Meier, seinem Gesinde und seinen Gästen, die er mitgebracht hat, die Nacht wohl bieten mit Essen und Trinken. Wäre aber, dass der Meier auf der Fahrt etwas gefangen hätte mit seinen Hunden oder mit seinem Federspiel, das soll dem Keller an seiner Mahlzeit zustatten kommen. Und in gleicher Weise soll der Meier des Morgens früh dem Keller und seinem Gesinde auch wohlbieten mit Essen und Trinken, und bedarf der Keller eines Hubers oder zweier oder eines Schupposers, die mag er auch zu sich laden und auch diesen soll der Meier es wohlbieten. Es soll auch der Keller oder der Meier auf diesen Tag zu Gericht sitzen und darnach durch das ganze Jahr alle Montag und was bei drei Schilling gebüsst wird, das ist alles des Meiers...»
Quelle: Generallandesarchiv Karlsruhe Stift Säckingen, Bereine 7157 und 7160.
Vgl. auch JEHLE FRIDOLIN, Geschichte des Stiftes Säckingen. – Säckingen 1984, S. 188 ff.

Abb. 7: Darstellung der Gerichtstage, das Dinggericht.
(Bild: gezeichnet von Joseph Schelbert, Olten CH)

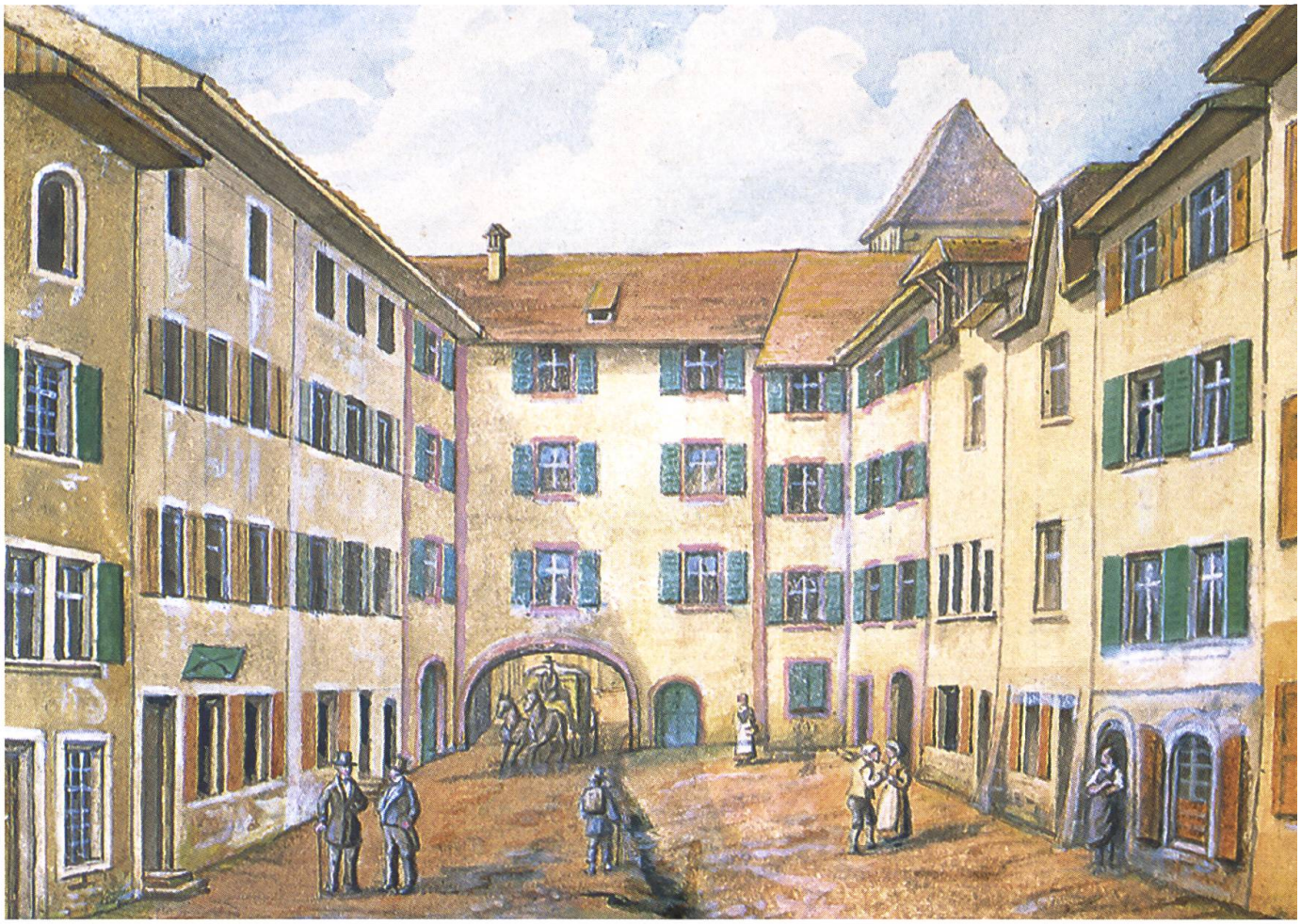

die hervorragende Stellung des Kellers: Wenn ein Pfarrer in den Pfarrbüchern, also den Tauf-, Ehe- oder Sterbebüchern, den Keller verzeichnete, sei es als Bräutigam, Vater oder Verstorbenen, als Paten oder Trauzeugen, dann titulierte er ihn immer als *Dominus* (Herr). Diese Ehre wurde sonst nur geistlichen oder adeligen Herren zuteil, selten manchmal noch dem Vogt. Und es ist vielleicht kein Zufall, dass in Hornussen nach dem Zusammenbruch der alten Ordnung im Jahre 1801 nicht der letzte Vogt, sondern der letzte Stiftskeller, Josef Bürgi, als erster Gemeindevorsteher ins Amt kam.

Der Bannwart

Der Bannwart war ebenfalls dem Stift gegenüber verantwortlich und nicht, wie sonst üblich, der österreichischen Obrigkeit. Auch nahm er eine bedeutend wichtigere Position ein als andernorts, wo das Amt nicht sehr begehrt war und meist in der Kehri herumgereicht wurde: Jeder Bürger musste es nach einem bestimmten Turnus für ein Jahr ausüben. Das Stift Säckingen hingegen verlieh ihren Bannwarten das Amt wie den Kellern als Lehen und überliess es ihnen in der Regel auf Lebenszeit. Der Bannwart beaufsichtigte den Gemeindebann. Es war seine Pflicht, auf täglichen Kontrollgängen über Wälder, Äcker, Wiesen und Häge zu wachen. Beobachtete er Schäden, so suchte er nach den Verursachern. Fand er weidendes Vieh an Orten vor, wo es nicht hingehörte, so trieb er die Tiere vor die Stalltür des Besitzers zurück und durfte von ihm eine Gebühr einfordern. Als rechte Hand des Kellers half er diesem zudem beim Einzug der grundherrlichen Abgaben für das Stift. Aber er war nicht nur dessen Gehilfe, sondern auch dessen Stellvertreter. Unter bestimmten Umständen, etwa bei Krankheit oder bei Suspendierung eines Kellers, konnte er in die

Abb. 8: Amtshaus des Oberamtes in Rheinfelden. Hier residierte seit etwa 1700 der österreichische Oberamtmann und seine Beamten. Sie hatten sich immer wieder mit Herrschaftsansprüchen des Stifts Säckingen in dessen Dinghöfen auseinander zu setzten. (Bild: Aquarell aus dem 19. Jahrhundert Fricktaler Museum Rheinfelden CH)

Lage kommen, dessen Amtshandlungen auszuüben. Als Entschädigung für sein Amt durfte der Bannwart die vom Stift verliehenen Bannschuppis-Güter nutzen. Ausserdem bezog er jährlich, ähnlich wie der Vogt, von jedem Haushalt eine oder zwei Garben, die Bannwartgarben.[18]

Der Machtkampf zwischen Säckingen und Österreich

Die Rechtsverhältnisse, wie sie im späten Mittelalter festgeschrieben wurden, etwa im Habsburger Urbar von 1305 oder im säckingischen Dingrodel aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, waren im Verlaufe der frühen Neuzeit in einigen Punkten von der Wirklichkeit überholt worden. Österreich war daran, seine Landeshoheit auszubauen, Säckingen straffte die Rechte über seine Grundherrschaften und in den Dörfern wandelten sich die gesellschaftlichen Verhältnisse, nicht zuletzt aufgrund der Bevölkerungsentwicklung. Es musste zu einer Anpassung an die gewandelten Gegebenheiten kommen. Es ist weiter nicht verwunderlich, dass dabei Spannungen und Rivalitäten zwischen den beiden Herrschaften entstanden. Die Streitigkeiten entzündeten sich vor allem an Fragen der Gerichtsbarkeit, insbesondere im unklar definierten Bereich des Frevelgerichts sowie an den Zuständigkeiten der dörflichen Beamten.

Um 1600 begann ein Streit über die Verteilung der Frevelgerichtsbussen.[19] Sie standen nur zu einem Drittel dem Oberamt Rheinfelden zu, die andern zwei Drittel gehörten den Inhabern der säckingischen Meierämter (Abb. 8). Dies waren in Hornussen die Herren von Schönau für das grosse Meieramt und das Stift selber für das kleine Meieramt, das es seit dem späteren 14. Jahrhundert nicht mehr weiter verliehen hatte.[20]

Im Jahre 1600 weigerten sich nach den Frevelgerichten in Hornussen und in Stein die österreichischen Amtsleute, zwei Drittel der Bussen an die säckingische Seite herauszugeben. Ihrer Ansicht nach hatten sie an den beiden Gerichten nicht nur mit Freveln, sondern auch mit Malefizfällen zu tun. Sie waren deshalb Gegenstand der hohen Gerichtsbarkeit, die ausschliesslich die habsburgisch-österreichische Seite ausübte. Mit der Zeit waren gewisse leichtere Malefizvergehen nicht mehr an Leib und Leben gestraft, sondern mit einer Geldstrafe geahndet worden. Das führte dazu, dass die Grenzen verschwammen und es häufig nicht mehr klar auseinander zu halten war, ob eine verhängte Geldstrafe noch als Frevelbusse oder bereits als Malefizstrafe einzuordnen gewesen wäre.

Den Inhabern des säckingischen Meieramtes stand jedoch lediglich ein Anteil an den Frevelbussen zu. Die Malefizbussen gehörten allein der österreichischen Seite. Weil sie also die Bussen der Frevelgerichte des Jahres 1600 teilweise als Malefizstrafen betrachteten, weigerten sich die österreichischen Amtsleute, volle zwei Drittel davon an Säckingen herauszugeben. Es fehlten ihnen jedoch für eine klare Unterscheidung die schlüssigen Beweise. So mussten sie schliesslich klein beigeben und die säckingische Seite gleichwohl auszahlen. Darauf liessen sie sich jedoch nur unter dem Vorbehalt ein, dass die Angelegenheit weiter untersucht werden müsse. Die Sache zog sich lange hin, ohne geklärt zu werden.

Im Jahre 1618 brach der Dreissigjährige Krieg aus, und Österreich hatte andere Sorgen. Die Folge war, dass die Rechtssprechung über Frevel schlichtweg zum Stillstand kam. Urteilten früher die Amtsleute jährlich einmal über Frevelfälle, so fand jetzt in den Dinghöfen Stein und Hornussen über die Zeit von etwa zwei Generationen hinweg kein einziges Frevelgericht mehr statt. Im Jahre 1662 dann richteten die Rheinfelder Amtsleute in Stein erstmals wieder über Frevelfälle, allerdings ohne die Amtsleute des Stifts beizuziehen und ihnen ihren Anteil an den Bussen auszuzahlen. Trotz Klagen des Stifts hielten die österreichischen Beamten die Bussengelder auch zurück, als sie im Jahre 1670 in Hornussen wieder über Frevelfälle zu Gericht sassen.

Der Streit zwischen der Herrschaft Rheinfelden und dem Stift Säckingen drehte sich inzwischen nicht mehr nur um die Frevelbussen. Dem Oberamt Rheinfelden war auch zu Ohren gekommen, dass in Hornussen und in Zuzgen Wald ausgereutet und urbar gemacht worden war. Darin sah es nicht bloss eine Verletzung der österreichischen Forsthoheit. Es beanspruchte auch den Novalzehnt, den Zehnt von jenen Früchten, die auf neu erschlossenem Kulturland angebaut wurden. In Hornussen sah das Oberamt Rheinfelden seine obrigkeitlichen Rechte noch durch einen andern Vorfall verletzt: Hier hatte der Keller mit Wissen des Stifts eine Gemeindeversammlung einberufen, ohne den obrigkeitlichen Vogt davon zu benachrichtigen.

Die Äbtissin von Säckingen und die vorderösterreichische Regierung in Freiburg tauschten in der Folge heftig Noten aus, in denen sie ihre Argumente und Forderungen darlegten. Schliesslich ernannte die Regierung einen Kommissär. Johann Philipp von Sommervogel sollte die Streitfragen untersuchen und ein Rechtsgutachten erstellen. Dieses erschien im Januar 1673 und fiel sehr gründlich aus. Von Sommervogel wies darin den Anspruch des Oberamtes Rheinfelden auf den Novalzehnt ab. Hingegen bestätigte er, dass mit der unerlaubten Rodung die österreichische Forsthoheit verletzt worden war und dass das Stift und der Keller nicht berechtigt waren, ohne Wissen des Vogts eine Gemeindeversammlung einzuberufen.[21] Das Gutachten von Sommervogels bildete dann auch die Grundlage für einen Vergleich zwischen dem Stift Säckingen einerseits, der Herrschaft Rheinfelden und der vorderösterreichischen Regierung anderseits.[22] Danach blieb wie bisher die Rechtssprechung sowohl bei Malefiz- wie bei Frevelfällen allein Sache der österreichischen Beamten. Die schwierige Unterscheidung der beiden Kategorien umging man hingegen, indem die Inhaber des stiftischen Meieramtes nun nicht nur, wie bis anhin, bei den Frevelgerichten anwesend sein durften, sondern auch dann, wenn Malefizvergehen mit Geld bestraft wurden. Neu wurden die Bussen beider Kategorien zwischen der säckingischen und der österreichischen Seite aufgeteilt. Allerdings behielten jetzt die österreichischen Amtsleute die Hälfte davon, und die Inhaber des stiftischen Meieramtes mussten sich mit der andern Hälfte zufrieden geben, statt wie bis anhin mit zwei Dritteln.

Bald aber hatte das Stift wieder die Nase vorn im Machtkampf mit den österreichischen Amtsstellen. Im Jahre 1680 machte es sich den dringenden Geldbedarf Österreichs zunutze und half mit einer grossen Geldsumme aus. Als Pfand dafür liess es sich auf 30 Jahre die Hoch-

gerichtsbarkeit sowie die Forsthoheit über die Ortschaften Hornussen, Niederzeihen, Stein, Hellikon und Zuzgen überschreiben. Somit konnte es hier alle Herrschaftsrechte, abgesehen von der Landeshoheit und dem Bergregal, in seiner Hand vereinigen.[23] Diese dominierende Stellung konnte es sich später auf weitere 30 Jahre sichern, als es im Jahre 1706 die Pfandschaft bis 1740 verlängerte.

Als auch die verlängerte Frist auslief, suchte die Äbtissin nochmals um eine Erneuerung der Pfandschaft auf 40 oder gar 60 weitere Jahre nach. Doch die zuständigen österreichischen Stellen in Innsbruck erachteten dies für das landesfürstliche Interesse als *allzu präjudizierlich* und entschieden, das Pfand sei auszulösen. Das Geld dafür, über 15 000 Gulden, brachten die Untertanen der drei Landschaften der Herrschaft Rheinfelden auf. Österreich sicherte ihnen zu, die Summe innert 20 Jahren zurückzubezahlen.

Das Stift Säckingen hatte diese Wendung der Dinge nicht erwartet. Es musste sich wieder mit den alten niedergerichtlichen und grundherrlichen Rechten begnügen. Doch es gestaltete sich nicht einfach, die Rechtsansprüche zu entwirren, die nun 60 Jahre lang in der gleichen Hand vereint waren. Vieles hatte sich in der Zwischenzeit verschliffen. Das galt insbesondere in den Dörfern, wo sich nun die säckingischen und die obrigkeitlichen Dorfbeamten um ihre Rechte und Kompetenzen stritten. Die Amtsleute in Rheinfelden, die sich ständig mit solchen Streitereien konfrontiert sahen, zeigten sich bisweilen sehr verärgert und gereizt. Das Stift habe seit Ablösung der Pfandschaft Mühe, sich *auf so geringe iura einzuschränken,* schrieb der Oberamtmann von Schlichten einmal an die vorderösterreichische Regierung in Freiburg. Mit den Kantonen Zürich, Bern, Solothurn, Basel und mit dem Oberamt Lörrach sei man bis jetzt in gutem Einvernehmen geblieben, aber *bei Seggingen ist Hopfen und Malz verlohren.*[24] Die Äbtissin ihrereseits beklagte sich in Freiburg über den rüden Umgangston der Rheinfelder Beamten, worauf diese wiederum von ihren Freiburger Vorgesetzten zurechtgewiesen wurden.

In dieser unerspriesslichen Lage versuchte das Stift nochmals, seine umfassende Rechtsstellung zurückzugewinnen. Im Jahre 1747 anerboten sich Äbtissin und Kapitel des Stifts, die hohe Gerichtsbarkeit über die sechs säckingischen Dinghöfe in der Herrschaft Rheinfelden zu kaufen. Im Jahr darauf erneuerten sie ihr Angebot und sie trugen es noch zwei weitere Male, 1757 und 1759 vor, zuletzt bei der Kaiserin Maria Theresia persönlich. Die österreichischen Stellen nahmen die Sache ernst und prüften sie gründlich. Als vorteilhaft für das landesfürstliche Interesse erachtete es der vorderösterreichische Statthalter in Freiburg, Graf von Schauenburg. Seiner Ansicht nach war die hohe Gerichtsbarkeit für Österreich mit mehr Umtrieben als Gewinn verbunden. Gar nichts von einem Verkauf wissen wollte das Oberamt Rheinfelden. Es wies insbesondere darauf hin, dass die Untertanen selbst im Jahre 1740 das Geld für den Loskauf des Pfandes vorgeschossen hätten. Diese könnten es nicht verstehen, wenn die Sache wieder rückgängig gemacht würde. *Man könne sich nicht genügsam wundern, wie das Stift sich entblöden könne,* die fraglichen Rechte wieder an sich bringen zu wollen. In einem abschliessenden Gutachten kam der Konstanzer Stadthauptmann Landsee zum Ergebnis, die Veräusserung

der Rechte sei für Österreich nicht von Vorteil. Er verwies auf die Interessen der Untertanen und deren schlechte Erfahrungen mit geistlichen Herrschaften. Dabei bezog er sich auch auf ein Schreiben zweier Gemeindedeputierter aus Hornussen. Sie hatten es im Namen von 86 Mitbürgern verfasst und beklagten sich darin über das *harte Joch* der Pfandschaft, deren Früchte allein mit einem *pitheren Apfel* und einer *steinharten bihren* vergleichbar sei.[25] Das Stift Säckingen musste sich für die letzten Jahrzehnte seines Bestehens mit den zurückgestuften Herrschaftsrechten begnügen. Doch die Spannungen, vor allem innerhalb der Dörfer, hielten noch lange an.

Vogt und Keller als Rivalen

Im Jahre 1669 wandten sich einige Untertanen aus Hornussen an das Kameralamt Rheinfelden in einer Angelegenheit, die das Dorf in Aufregung hielt. Es ging, zumindest vordergründig, um Geld. Neun Jahre zuvor hatte die Gemeinde ein Stück Allmend um 180 Gulden verkauft. Mit dem Erlös hätte neben verschiedenen Gemeindekosten eine Schuld von 100 Gulden bei der Stadt Brugg aus der Zeit des Dreissigjährigen Krieges beglichen werden sollen. Doch nichts davon geschah. Vielmehr hätten *die Geschworenen sambt dem Keller alles verzehrt und vertrunken,* eine glatte Veruntreuung also.[26] Als der Keller Jacob Schilling vernahm, dass einige seiner Mitbürger sich in Rheinfelden über ihn beschwert hatten, ging er nach Säckingen und besprach sich dort mit den Amtsleuten des Stifts. Zurückgekommen, berief er auf den folgenden Sonntag nach dem Gottesdienst eine Gemeindeversammlung ein. Dies tat er *gantz unbegreifft den herrschaftl. Vogt, sondern deme unwissend hinderrucks und unbefragt,* wie die Rheinfelder Amtsleute festhielten, also ohne den Vogt vorher davon zu verständigen. An der Versammlung verkündete der Keller, er habe vom Stift die Weisung erhalten, all jene Leute, die sich in Rheinfelden über ihn beschwert hatten, aufzuschreiben. Sie sollten als Unruhestifter und Rädelsführer bestraft werden. Das versetzte die Gemeinde in Aufruhr. Die österreichischen Amtsleute aus Rheinfelden griffen ein, liessen den Keller verhaften und vorübergehend einsperren. Schliesslich verlor Schilling, der hoch verschuldet war und schon einige krumme Dinge gedreht hatte, auch den Rückhalt beim Stift und damit sein Amt.

Abgesehen von den Machenschaften des Jacob Schilling tritt hier erstmals deutlich der Konflikt zwischen dem Keller und dem Vogt im Dorf zutage. Bis dahin bleibt das Profil des Vogts in den Quellen ziemlich vage. Dagegen tritt uns der Keller schon im spätmittelalterlichen Dingrodel in seiner Stellung, seinen Rechten und Pflichten recht anschaulich entgegen. Der Vogt hingegen bekommt erst im Verlaufe des 17. und vor allem dann im 18. Jahrhundert klarere Konturen. Das hängt, abgesehen vielleicht von Überlieferungsfragen, damit zusammen, dass sein Amt erst mit dem Ausbau und der Intensivierung der österreichischen Herrschaft an Gewicht gewann. Neue Aufgaben, etwa im Bereich des Steuer- oder Militärwesens, wurden geschaffen und dem Vogt als dem Vertreter des Landesherrn im Dorf übertragen. Das führte unweigerlich zum Zusammenstoss mit dem andern starken Mann im Dorf, mit dem Keller. Offensichtlich nämlich gab es Bereiche, in denen die Zustän-

digkeiten nicht klar definiert waren, oder solche, die der Keller bisher als die seinen betrachtet hatte und die ihm nun der Vogt und die hinter ihm stehende österreichische Herrschaft streitig machten.

Es fällt auf, dass in den Streitigkeiten des Jahres 1669 der Vogt als handelnde Person gar nicht in Erscheinung tritt. Der Keller und die Geschworenen haben, wenn die Vorwürfe zutreffen, Geld veruntreut. Aber wo war der Vogt? Im Verständnis der österreichischen Herrschaft war er der eigentliche Gemeindevorsteher. Als solcher hatte er zusammen mit dem Keller jährlich die Gemeinderechnung zu kontrollieren; jedenfalls war es seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert so. Das tat er jedoch nicht, oder doch nur ungenügend. Entweder hatte man ihn gar nicht zur Kontrolle beigezogen, oder er war nicht stark genug, sie wirksam auszuüben. Bei der Einberufung der Gemeindeversammlung schliesslich hat ihn der Keller einfach übergangen.

Einige Jahre zuvor war zwischen den österreichischen Amtsleuten in Rheinfelden und dem Stift Säckingen der Streit um die Frevelgerichte wieder ausgebrochen. In diesen flossen jetzt auch die Vorfälle in Hornussen ein. Strittig war dabei insbesondere die Frage, wer eine Gemeindeversammlung einberufen dürfe. Johann Philipp von Sommervogel, der 1673 als Kommissär der vorderösterreichischen Regierung das umfassende Gutachten über die Rechte der beiden Herrschaften verfasste, brachte auch hierin eine Klärung.[27] Das Stift habe nicht nachweisen können, dass seine Bediensteten in den Dinghöfen die Gemeinde *unbefragt der höcheren Obrigkheit,* also ohne Erlaubnis der österreichischen Instanzen, zusammenrufen dürften. Es sei ihnen zwar nicht verwehrt, wenn sie es mit Vorwissen des Vogts täten. Aber keineswegs dürfe es hinter dessen Rücken geschehen. Schliesslich hätten nur die Richter des Dinggerichts dem Keller zu gehorchen. Im Übrigen hätten alle einer hohen Obrigkeit Gehorsam geschworen und deshalb *dem Vogt und nicht dem Keller zu parieren.* Der Vogt wird somit als Vorgesetzter der Gemeinde dem Keller übergeordnet. Das Gutachten beruft sich dabei auf den *uhralten* Eid, den ein Vogt jeweils vor der Herrschaft Rheinfelden ablegen musste und *vermög dessen einem jeden Vogten expresse eingebunden würdt, ohne sein vorwissen und beysein ainiche Gemeind nit versamblen zu lassen.* Das war zu dieser Zeit eine klassische Verpflichtung von herrschaftlichen Dorfbeamten, nicht nur in österreichischen Gebieten. Dörfliche Widerstände sollten damit schon im Keim kontrolliert und am Entstehen gehindert werden. Hier bei der starken Stellung der stiftischen Herrschaft war es jedoch offensichtlich keineswegs klar, ob der obrigkeitliche Vogt diese Kontrollpflicht auch solchen Versammlungen gegenüber wahrnehmen musste und durfte, die sein Rivale, der Keller, als Vertreter der säckingischen Herrschaft einberief. Nun nutzte die österreichische Seite den Streit in Hornussen und die Verfehlungen des Kellers zur Klärung der Zuständigkeiten, und zwar nicht nur für Hornussen, sondern auch für die andern säckingischen Dinghöfe.

Gegen das Jahr 1718 war es in Hornussen wiederum zu Unstimmigkeiten gekommen. Damals war das Stift Säckingen schon seit bald 40 Jahren im Besitze der sehr umfangreichen Herrschaftsrechte, welche es sich pfandweise von Österreich hatte übertragen lassen. Ange-

Abb. 9: Stuckatur im Gasthof Schwert in Hornussen. Der Deckenschmuck zeigt das Wappen der Familie Keller. Sie stellte seit 1671 während fast 90 Jahren die Stiftskeller des Dinghofes Hornussen. (Bild: Gemeindearchiv Hornussen CH)

sichts der Streitigkeiten und auch weil angeblich *ohnanständige missbräuch* sich einzuschleichen drohten, sah sich das Stift zur Klarstellung genötigt. In dessen Auftrag kamen im Januar 1718 der Canonicus von Stuart und der stiftische Jahrzeitschaffner nach Hornussen und liessen den Vogt, den Keller und die Richter vor sich antreten. Sie erklärten ihnen, das Stift würde die Misshelligkeiten nicht mehr länger dulden, und legte ihnen einige *puncta* vor, wie sie sich künftig zu verhalten hätten.[28] Bemerkenswert ist, dass diese *puncta* einseitig nur von Vertretern des Stifts diktiert wurden, ohne Beteiligung der österreichischen Seite. Offensichtlich hatte jetzt weitgehend das Stift das Sagen. Was die den Vogt betreffenden *puncta* angeht, wird dieser denn auch gehörig in die Schranken gewiesen: Er darf bei Gericht sowie bei Augenscheinen und Untersuchungen des Gerichts kein eigenes Votum abgeben, er darf auch weder die Streitparteien noch die Richter zu einer Untersuchung oder einem Augenschein aufbieten. Wenn das Gericht über ein Urteil berät, muss er sich heraushalten und darf nur mitreden, wenn er gefragt wird. In Angelegenheiten, die das Gemeindegut wie Wald und Weiden betrifft, darf er nur mit Wissen und unter Beizug des Kellers Weisungen erteilen. Kurz: Alles was nicht Malefizsachen, Frevel, Umgeld, Fronen und Militärsachen betrifft, soll er dem Keller überlassen. Die heikle Frage, wer die Gemeindeversammlung einberufen dürfe, kommt gar nicht zur Sprache. Vogt, Keller und Gericht werden jeweils ausdrücklich ermahnt, keine Neuerungen zuzulassen. Gemeint war, dass nichts geändert werden dürfe, was die stiftischen Interessen berührt hätte. In diese Richtung scheinen die *ohnanständige(n) missbräuch* gegangen zu sein.

Im Jahre 1740 konnte Österreich, für Säckingen unerwartet, das Pfand auslösen. Das Stift musste sich wieder mit den Rechten vor 1680 begnügen. Dies galt auch auf der Ebene des Dorfes. Doch hier waren die schon damals nicht sehr klaren Grenzen der Zuständigkeit von Keller und Vogt inzwischen noch mehr verwischt worden. Und es war niemand mehr am Leben, der noch aus eigener Erinnerung *den vorigen Brauch durchaus erweislich zue machen* imstande gewesen wäre.[29] Vogt und Keller seien nun *ständig einander in den Haaren gelegen* berichtete später der Rheinfelder Oberamtmann von Schlichten. Zur Beruhigung der Lage hielten die beiden Herrschaften die Zuständigkeiten von Vogt, Keller und Gericht in 16 Punkten fest. Darin wird aber grundsätzlich kaum mehr festgehalten, als dass der Vogt die hochobrigkeitlichen Befehle auszuführen habe und dem Kel-

ler die niedergerichtlichen Belange zustünden, dass der Keller den Verpflichtungen dem Stift gegenüber nachzukommen habe und dass keiner der beiden sich in die Angelegenheiten des andern einzumischen habe. Der Punkt 13 streift kurz jene *gemeinsambe sachen,* welche die beiden Amtsträger nach bisherigem Gebrauch gemeinsam besorgen sollten: die Frevelfälle ahnden, das Feuer in den Häusern beschauen und jährlich die Grenzen und Bannsteine besichtigen. All das taugte nicht dazu, die Gemüter im Dorf zu beruhigen. Es vergehe *bald kein Tag in der Wochen, wo nicht von Hornussen und Niederzeyen Beschwernussen eingelegt werden.*[30] Einmal warf der Vogt Leonzi Herzog das Handtuch und demissionierte, blieb dann aber doch im Amt.

Inzwischen beschäftigte sich auch die vorderösterreichische Regierung in Freiburg mit der Angelegenheit. Bis zu deren Entscheid sollte eine Interimsordnung für Keller und Vogt für Frieden sorgen. Verfasst hatte diesen Kompromiss der Säckinger Oberamtmann Seenger. Er konnte den Rheinfelder Oberamtmann Freiherrn von Stotzing dazu bewegen, ihn zu unterzeichnen.[31] Die Interimsordnung verweist die beiden Dorfbeamten wiederum auf die hochobrigkeitlichen Belange einerseits, auf die stiftischen und niedergerichtlichen anderseits. Dann folgen die offenbar strittigen *gemeinsamen fürfallenheiten:* Abgabe von Bau- und Brennholz aus dem Gemeindewald, die Regelung der gemeinschaftlichen Weide auf den Matten und Zelgen, *gemeine steeg und weg,* das Feuerbeschauen, *auch übrige nothdurften, so bis anhero von ihme Vogt oder Keller in Streith gezogen worden.* Gestritten wurde also über das, was im dörflichen Alltag geregelt werden musste und was vor allem für das Funktionieren der Dreizelgenwirtschaft unabdingbar war. Wer das kontrollierte, der hatte die Macht im Dorf. Der ganze Streit ging um nichts weniger als darum, wer in der Gemeinde das Sagen habe, wer faktisch der Vorsteher des Dorfes sei, der Keller oder der Vogt. Aber ausgerechnet diese Bereiche weist die Interimsordnung nicht dem einen oder andern, dem Keller oder dem Vogt zu, sondern erklärt sie zur gemeinsamen Sache. Es verwundert nicht, dass der Streit weiterging. Danach sei *der Lärmen erst recht angegangen, diese kamen niemals übereins, der Keller wollte Meister sein, der Vogt auch,* berichtete 12 Jahre später von Stotzings Nachfolger als Rheinfelder Oberamtmann, von Schlichten. Als er kurze Zeit später das Amt angetreten habe, sei er *nicht zwei Tage im Amt gewesen, so ist die Tragedi schon angegangen, all Regen und Sonnenschein Täg haben diese zwei vor Amt miteinander gefochten und gebollen.* Jetzt im Jahre 1767 hielt der Streit noch unvermindert an, und auch die beiden Herrschaften verkehrten inzwischen sehr gehässig miteinander. Von Schlichten erklärte die Interimsordnung als aufgehoben, da sie ihren Zweck nie erreicht habe, sondern *der Zunder zu vielen hundert täglichen Verdrüsslichkeiten seye.*[32]

Ein Entscheid der Regierung in Freiburg kam nie zustande. Es blieb bei einem Stellungskrieg, in dem man sich bei gebotener Gelegenheit gegenseitig Terrain abnahm. Eine solche Gelegenheit war die eingangs erwähnte Tumultangelegenheit um Engelhard Keller, in der übrigens die Rivalität zwischen ihm und dem Vogt dauernd präsent ist (Abb. 9). Der Vogt nutzte Engelhard Kellers Absetzung, um künftig den Keller von der gemeinsamen Oberaufsicht über die Gemeinderechnung auszuschliessen. Nach

1759 finden wir keinen Keller mehr bei der Abnahme der Jahresrechnung, einer für die Gemeindepolitik sehr wichtigen Amtshandlung.[33] Im Jahre 1783 dagegen sprach das Stift Säckingen dem Vogt die Berechtigung ab, die Vogtgüter zu nutzen und die Vogtgarben für sich zu beziehen. In seiner Begründung spricht es von den Vögten als *Malefiz- und Forstvögten,* lässt sie also lediglich in ihrer Funktion im Rahmen der hohen Gerichtsbarkeit und der Forsthoheit gelten. Die strittigen Einkünfte hingegen gebührten dem Keller als *Stifts-Gemeinde-Vorgesetzten.*[34] Also wiederum stand die Frage im Mittelpunkt, welchem von beiden der Status des Gemeindevorgesetzten zukomme, und das Stift reklamierte ihn für den Keller. Es setzte sich vor Gericht nicht durch, der Vogt durfte die vorenthaltenen Einkünfte wieder beziehen. Nach diesem Entscheid dauerte die Doppelherrschaft Säckingens und Österreichs noch ein gutes Jahrzehnt, und nichts deutet darauf hin, dass die Zuständigkeiten der beiden höchsten Dorfbeamten vorher ins Reine gebracht worden wären.

Quellen

Staatsarchiv Aargau:

StAAG Urkunden Fricktal 163b, 8. Februar 1673.

StAAG 6219/4, Beschwerde des Vogts gegen Stift Säckingen wegen verweigerten Vogtgarben, u. a. Hornussen, 1786–1788.

StAAG 6219/19, Kompetenzkonflikt zwischen Stift Säckingen und Kameralherrschaft Rheinfelden, 1766–1767.

StAAG 6220/2, Konflikt zwischen Stift Säckingen und Engelhardt Keller, Stiftskeller zu Hornussen, 1758–1759.

StAAG 6220/3 a–c, Kompetenzkonflikt zwischen dem Stift Säckingen und den Amtsleuten der Herrschaft Rheinfelden um die in die stiftssäckingischen Dinghöfe Hornussen und Stein fallenden Frevelbussen und Novalzehnten, (1428–)1661–1673.

StAAG 6220/4a, Kompetenzkonflikt zwischen dem Stift Säckingen und den Amtsleuten der Herrschaft Rheinfelden um die Gerichtsbarkeit in den stiftssäckingischen Dinghöfen Hornussen und Stein (1651–)1743, 1755–1756.

StAAG 6220/4b, Versuche des Stifts Säckingen, die hohe Gerichtsbarkeit in den Dörfern Hornussen usw. an sich zu kaufen (1680–)1747/48, 1757–1760.

StAAG 6356, Streit der Gemeinden Sulz und Gansingen, 1752–1761.

StAAG 7836/1, Säckinger Dinghöfe Hornussen und Stein, 1307–1770. Kompetenzkonflikt zwischen dem Stift Säckingen und den Amtsleuten der Herrschaft Rheinfelden.

StAAG 7836/2, Gemeinde Hornussen, Allgemeines und Einzelnes, 1625–1781.

StAAG 7838 Berein Hornussen 1653.

StAAG 7840 Berein Hornussen 1 1750.

Generallandesarchiv Karlsruhe:

GLA Karlsruhe 16/102a, Nr. 1743, Dinghofrodel Hornussen 1460 (1450) (Xeroxkopie im StAAG).

GLA Karlsruhe 16/102a, 22. September 1692, Lehenserneuerung für Andreas Keller.

GLA Karlsruhe 16/102a und Cop. B. 1144, 8. Februar 1673.

GLA Karlsruhe 66/7160, Berein Hornussen 1428.

Münsterarchiv Bad Säckingen:

Gerichtsprotokoll Hornussen 1720–1740 (Abschriften von Fridolin Jehle im Gemeindearchiv Hornussen).

Gemeindearchiv Hornussen:

Protokollbuch 1692–1824.

Literatur

GEIER, FRIEDRICH WILHELM: Die Grundbesitzverhältnisse des Stiftes Säckingen im ausgehenden Mittelalter. – Heidelberg 1931.

GRAF, WALTER: Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert. – Frick 1966.

JEGGE, EMIL: Die Geschichte des Fricktals bis 1803. – Laufenburg 1943.

JEHLE, FRIDOLIN: Der Anteil der Landschaft am Säckinger Münsterbau. – In: Vom Jura zum Schwarzwald 34 (1960), S. 31–35.

JEHLE, FRIDOLIN: Rechts- und Besitzverhältnisse des Stiftes Säckingen im Fricktal. – In: Vom Jura zum Schwarzwald 34 (1960), S. 6–15.

JEHLE, FRIDOLIN und ENDERLE-JEHLE, ADELHEID: Die Geschichte des Stiftes Säckingen. – Aarau: Sauerländer 1993.

KURMANN, FRIDOLIN: Hornussen unter dem Stift Säckingen. – In: VÖGELI ROBERT et al.: Hornussen. Geschichte eines Fricktaler Dorfes. – Hornussen 1991, S. 35–127.

QUARTHAL, FRANZ; WIELAND, GEORG: Die Behördenorganisation Vorderösterreichs von 1753 bis 1805 und die Beamten in Verwaltung, Justiz und Unterrichtswesen. – Bühl/Baden 1977.

STOLZ, OTTO: Das Verhältnis der vorderösterreichischen Lande zu den landesfürstlichen Regierungen in Innsbruck und Wien. – In METZ, FRIEDRICH (Hrsg.): Vorderösterreich. – Freiburg 1977.

SCHULTE, ALOYS: Gilg Tschudi, Glarus und Säckingen. – In: Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte 18 (1893).

ULBRICH, CLAUDIA: Leibherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter. – Göttingen 1979.

VÖGELI, ROBERT; KURMANN, FRIDOLIN; HÖCHLI, STEFAN; WEHRLI, KARL et al.: Hornussen. Geschichte eines Dorfes. – Hornussen 1991.

Anmerkungen

1 StAAG 6356, Streit der Gemeinden Sulz und Gansingen, 1752–1761. – Zu Engelhard Keller v. a.: StAAG 6220.2 und 7836.2. – Ferner dazu und zum folgenden Thema generell: KURMANN, FRIDOLIN: Hornussen unter dem Stift Säckingen. – In: Hornussen. Geschichte eines Fricktaler Dorfes. – Hornussen 1991, S. 35–127.

2 GLA Karlsruhe 16/102a, Nr. 1743, Dinghofrodel Hornussen 1460 (1450) (Xeroxkopie im StAAG). – StAAG 6220/2, Abschrift des Dingrodels von 1460, 17. Februar 1759. – Zum genannten Instanzenweg, ferner: SCHULTE, ALOYS: Gilg Tschudi, Glarus und Säckingen. – In: Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte 18 (1893), S. 67ff. – JEHLE, FRIDOLIN: Die Geschichte des Stiftes Säckingen. – Säckingen 1984, S. 158.

3 Die beiden letzten Belege finden sich für zwei Appellationen gegen das Gericht zu Murg 1730 und 1739. Münsterarchiv Säckingen, Gerichtsprotokolle (Auszüge und Regesten von F. Jehle im Gemeindearchiv Hornussen).

4 JEHLE (wie Anm. 2), S. 84ff. – GRAF, WALTER: Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert. – Frick 1966, S. 27f. – Vgl. dazu den Beitrag von ENDERLE-JEHLE, ADELHEID.

5 Ausführliche Informationen über die Rechte der beiden Herrschaften, Säckingen und Österreich in Hornussen und anderen säckingischen Dinghöfen finden sich in: StAAG 6219/19 und 6220/3, beide zu den Kompetenzkonflikten zwischen dem Stift Säckingen und den Amtsleuten der Herrschaft Rheinfelden. – Ferner: JEHLE (wie Anm. 2), S. 153–178.

6 StAAG 6220/4a Gutachten des stiftischen Anwalts Dr. Gomb, 23. März 1750.

7 GLA Karlsruhe 66/7160, Berein 1428. – StAAG 7838 und 7840, Bereine Hornussen 1653 und 1750.

8 JEHLE (wie Anm. 2), S. 155. – ULBRICH, CLAUDIA: Leibherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter. – Göttingen 1979, S. 300 f.

9 StAAG 6110/4b, Die hornussischen Gemeindsdeputierten Engelhart Keller und Sebastian Frey an Repräsentation und Kammer, 24. Juli 1759. – JEHLE, FRIDOLIN: Der Anteil der Landschaft am Säckinger Münsterbau. In: Vom Jura zum Schwarzwald 34 (1960), S. 31–35.

10 StAAG 6220/4a, 6. Mai 1726; 23. März 1750, Gutachten des stiftischen Anwalts Dr. Gomb; 6220/4b, 24. Juli 1759.

11 StAAG 6220/2, 20. Februar 1759. – GEIER, FRIEDRICH WILHELM: Die Grundbesitzverhältnisse des Stifts Säckingen im ausgehenden Mittelalter. – Heidelberg 1931, S. 49 f.

12 Zum Folgenden: GRAF (wie Anm. 4), bes. Kap. 2 und 3. – STOLZ, OTTO: Das Verhältnis der vorderösterreichischen Lande zu den landesfürstlichen Regierungen in Innsbruck und Wien. – In METZ, FRIEDRICH (Hrsg.): Vorderösterreich. – Freiburg 1977, S. 113 f. – Vgl. auch den Beitrag von GRAF, WALTER: Das Fricktal unter österreichischer Herrschaft.

13 GLA Karlsruhe 16/102a und Cop. B. 1144, 8. Februar 1673. – StAAG 6220/3c, 8. Februar 1673.

14 Vgl. dazu auch den Beitrag von GRAF, WALTER: Das Fricktal unter österreichischer Herrschaft.

15 GRAF (wie Anm. 4), S. 89ff. – StAAG 6220/4b, Beschreibung der hochoberkeitlichen Rechte in den säckingischen Dinghöfen, 1747; 6219/4, Beschwerde des Vogtes Jacob Herzog wegen verweigerten Vogtgarben, 1786–88.

16 GRAF (wie Anm. 4), S. 105ff. – Gemeindearchiv Hornussen, Protokollbuch 1692–1824. StAAG 7836/1, Puncta betr. Vogt, Keller und Gericht zu Hornussen, 1752.

17 Dazu und zum Folgenden: Verschiedene Lehenbriefe für das Kelleramt, z. B. GLA 16/102, 22. September 1692, Lehenserneuerung für Andreas Keller. – StAAG 7836/1, Puncta, welche dem Vogdt, Keller und ganzen Gericht zue Hornussen vorgehalten worden, 17. Januar 1718; Puncta betr. Vogt, Keller und Gericht zu Hornussen, 1752; 6220/4a, Gutachten des stift-säckingischen Anwalts Gomb, 27. März 1756.

18 Verschiedene Lehenbriefe, z. B. GLA Karlsruhe 16/101, Lehenserneuerung für den Bannwart Fridlin Schilling, 29. August 1658. – Gemeindearchiv Hornussen, Protokollbuch 1692–1824, Entscheid der Jahresgemeinde vom 2. Januar 1750 betr. Bannwartgarben.

19 Die Quellen dazu in: StAAG 6220/3a–c. Im Folgenden werden nur noch die wichtigsten Belege ausdrücklich genannt.

20 JEHLE (wie Anm. 2), S. 274.

21 StAAG 6220/3c, Nr. 27, Parere des Johann Philipp v. Sommervogel, 11. Januar 1673, sowie Nr. 30, Relation in obiger Causa, von J. Ph. v. Sommervogel, 12. Januar 1673.

22 StAAG Urkunden Fricktal 163b, 8. Februar 1673.

23 Die Quellen dazu hauptsächlich in: StAAG 6220/4a–b, ferner in: 6219/19 und 7836/1. Im Folgenden werden nur noch die wichtigsten Belege ausdrücklich genannt.

24 StAAG 6220/4a, 16. April 1756.

25 StAAG 6220/4b, 9. April 1757; 31. Januar 1752; 30. Dezember 1759; Die hornussischen Gemeindsdeputierten Engelhart Keller und Sebastian Frey in Sachen einer pfandschaftlichen Einlösung, 24. Juli 1759.

26 StAAG 6220/3c, Kameralamt Rheinfelden an Statthalter und Cammerräte der v. ö. Lande in Freiburg, 16. November 1669.

27 Wie Anm. 21.

28 StAAG 7836/1, Nr. 3, puncta welche dem Vogdt, Keller und ganzen gericht zue Hornussen, auch dem Vogdt und gericht zue Zeyhen den 17. und 18. Januar 1718 vorgehalten worden (...).

29 StAAG 7836/1, Puncta betr. Vogt, Keller und Gericht zu Hornussen, 1752.

30 StSSG 6220/4a, Kameralamt Rheinfelden, 5. Dezember 1755.

31 StAAG 7836/1, Interimsordnung für Vogt und Keller in Hornussen, 10. März 1755.

32 StAAG 6219/19, Bericht des Kameralamtes Rheinfelden (Oberamtmann von Schlichten), 18. Januar 1767.

33 Gemeindearchiv Hornussen, Protokollbuch 1692–1824.

34 StAAG 6219/4, Die Beschwerde des Vogtes Jacob Herzog zu Hornussen gegen das Stift Säckingen wegen verweigerter Vogtgarben, 1786–88; Stellungnahme des fürstl. Säckingischen Oberamtes 12. Januar 1786 [sollte heissen: 1787].